



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Martin Stümpfig, Kerstin Celina, Jürgen Mistol**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 21.07.2022

Bekämpfung von Energiearmut in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|------|--|---|
| 1.a) | Wie definiert die Staatsregierung Energiearmut? | 3 |
| 1.b) | Wie viele Menschen in Bayern sind nach Einschätzung der Staatsregierung von Energiearmut betroffen? | 3 |
| 1.c) | Falls zu 1 b keine Zahlen vorliegen – wie viele Haushalte sind in Bayern nach aktuellen Daten von Armut bedroht? | 3 |
| 2.a) | Wie hat sich die Zahl der Strom- und Gassperren in den vergangenen fünf Jahren in Bayern entwickelt (bitte aufschlüsseln in absoluten Zahlen und nach Jahren)? | 4 |
| 2.b) | Hält die Staatsregierung die bestehenden Härtefallregelungen für vulnerable Gruppen, wonach auch bei Zahlungsrückstand keine Strom- bzw. Gassperre erfolgen darf, für ausreichend? | 5 |
| 2.c) | Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, ggf. in Abstimmung mit den kommunalen Energieversorgern, um Strom- und Gassperren in Bayern zu verringern? | 5 |
| 3.a) | Wie bewertet die Staatsregierung ein Anheben der Schuldengrenze bis zur Strom- bzw. Gassperre in den kommenden Wintermonaten? | 6 |
| 3.b) | Wie bewertet die Staatsregierung ein Aussetzen von Strom- bzw. Gassperren in den kommenden Wintermonaten? | 6 |
| 3.c) | Ist die Bekämpfung der Energiearmut ein Ziel der Staatsregierung? | 6 |
| 4.a) | Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung bisher ergriffen, um Energiearmut in Bayern entgegenzuwirken? | 7 |
| 4.b) | Welche Staatsministerien befassen sich mit dem Thema Energiearmut? | 7 |
| 5.a) | Welche Angebote für Energieberatung und Online-Energieberatung in Bayern sind der Staatsregierung bekannt (bitte Namen, Träger und Adressaten der jeweiligen Programme angeben)? | 7 |

5.b) Welche der in 5a genannten Angebote richten sich explizit an einkommensschwache Haushalte?	8
5.c) Welche dieser in 5a genannten Angebote fördert die Staatsregierung finanziell?	8
6.a) Wie hat sich die finanzielle Förderung seit 2019 entwickelt (bitte nach jeweiligem Programm aufgeschlüsselt)?	8
6.b) Welche eigenen bzw. sonstigen Förderprogramme zum Austausch von Haushaltsgeräten gegen energieeffiziente Geräte in Bayern gibt es bzw. sind der Staatsregierung bekannt (bitte Namen, Träger und Adressaten der jeweiligen Programme angeben)?	8
6.c) Welche der in 6b genannten Förderprogramme richten sich explizit an einkommensschwache Haushalte?	8
7.a) Wer ist in Bayern nach Inkrafttreten der Reform des Mietspiegelrechts und der Mietspiegelverordnung zum 01.07.2022 künftig „die nach Landesrecht zuständige Behörde“?	9
7.b) Wie bewertet die Staatsregierung die Ergänzung von vorhandenen qualifizierten Mietspiegeln in bayerischen Kommunen um das Kriterium der Energieeffizienz?	9
7.c) Welche staatlichen Förderprogramme zur Steigerung der Energieeffizienz gibt es, nachdem im Koalitionsvertrag festgehalten ist, dass die Energieeffizienz über Förderung und Beratung im Gebäudebereich vorangebracht werden soll?	9
8.a) Werden Städte und Gemeinden in Bayern künftig bei der Erstellung von Mietspiegeln unterstützt?	9
8.b) Wenn ja, in welchem Umfang?	9
8.c) Wenn nein, weshalb nicht?	9
Hinweise des Landtagsamts	11

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sowie dem Staatsministerium der Justiz

vom 18.08.2022

1.a) Wie definiert die Staatsregierung Energiearmut?

Für den Begriff Energiearmut gibt es keine allgemein gültige Definition. In Deutschland garantieren die zeitlich unbefristeten Leistungen der Mindestsicherungssysteme nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitssuchende – SGB II – und Sozialhilfe – SGB XII) das menschenwürdige Existenzminimum, in dem auch der Energiebedarf berücksichtigt wird.

Zudem ist es Ziel der Staatsregierung, im Rahmen des energiepolitischen Zieldreiecks bezahlbare Energiepreise für alle Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen sicherzustellen.

Durch den Krieg in der Ukraine sind die ohnehin schon hohen Energiepreise noch weiter angestiegen. Aus Sicht des Freistaates besteht die große Gefahr einer strukturellen Überforderung von Wirtschaft und privaten Verbrauchern und somit dringender Handlungsbedarf seitens des für die staatlich induzierten Bestandteile der Energiepreise wie Abgaben, Umlagen und Steuern zuständigen Bunds. Deshalb hat sich die Staatsregierung wiederholt für eine umfassende Energiepreisbremse eingesetzt, etwa mit mehreren Anträgen im Bundesrat (Antrag Bayern – BY – BR-Drs. 730/21 zur Inflation; die Anträge 50/22 und 107/22 zu den steigenden Energiepreisen). Die von der Bundesregierung eingeleiteten und angekündigten Entlastungen für die privaten Haushalte sowie für die Unternehmen, die infolge des russischen Angriffskriegs von den Sanktionen oder dem Kriegsgeschehen betroffen sind, können nur ein erster Schritt sein. Es braucht dringend weiterreichende Entlastungen.

1.b) Wie viele Menschen in Bayern sind nach Einschätzung der Staatsregierung von Energiearmut betroffen?

Da für den Begriff Energiearmut keine allgemeingültige Definition existiert, liegen der Staatsregierung hierzu keine Zahlen vor.

1.c) Falls zu 1 b keine Zahlen vorliegen – wie viele Haushalte sind in Bayern nach aktuellen Daten von Armut bedroht?

Die sogenannte Armutsgefährdungsquote lag in Bayern im Jahr 2021 bei 12,6 Prozent und damit rund vier Prozentpunkte unter dem bundesweiten Wert von 16,6 Prozent. Im Ländervergleich wies Bayern erneut den geringsten Anteil auf.

Dieser Indikator wird standardmäßig personengewichtet ermittelt. Entsprechende Werte auf Haushaltsebene oder absolute Zahlen liegen nicht vor. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die sogenannte Armutsgefährdungsquote eigentlich eine Niedrigeinkommensquote darstellt und in vielen Aspekten dem Alltagsverständnis von gesellschaftlicher Benachteiligung oder Armut widerspricht.

Finanzielle Armut, wobei hier neben Einkommen auch Vermögen oder Wohneigentum berücksichtigt wird, wird in Deutschland durch die Mindestsicherungsleistungen effektiv bekämpft.

2.a) Wie hat sich die Zahl der Strom- und Gassperren in den vergangenen fünf Jahren in Bayern entwickelt (bitte aufschlüsseln in absoluten Zahlen und nach Jahren)?

Für das gesamte Bundesgebiet erheben seit 2011 die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) sowie das Bundeskartellamt in ihrem Monitoringbericht auf der Grundlage von § 63 Abs. 3 i. V. m. § 35 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 48 Abs. 3 i. V. m. § 53 Abs. 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bei den Verteilnetzbetreibern die Zahl der Strom- und Gassperrungen (zuletzt im Monitoringbericht 2021, Stand: 15.03.2022, abrufbar unter Monitoringbericht 2021, Bundesnetzagentur: www.bundesnetzagentur.de¹).

Seit 2017 existieren im Monitoringbericht der BNetzA und des Bundeskartellamts auch länderscharfe Aufstellungen zur Anzahl der Stromsperrungen, seit 2018 auch zur Anzahl der Gassperrungen:

Jahr	Gassperrungen in Bayern (nach Angaben der Verteilnetzbetreiber)
2016	keine länderscharfe Erhebung
2017	keine länderscharfe Erhebung
2018	2206
2019	1694
2020	1507

Jahr	Stromsperrungen in Bayern (nach Angaben der Verteilnetzbetreiber)
2016	keine länderscharfe Erhebung
2017	35057
2018	29506
2019	27040
2020	21828

Im Jahr 2020 (aktuellste verfügbare Zahlen) entfielen von den 24807 bundesdeutschen Gassperrungen auf Bayern 1507 Gassperrungen, was einem Anteil von 0,11 Prozent der Marktlokationen von Letztverbrauchern im Freistaat entspricht und damit leicht unter dem entsprechenden Bundesdurchschnitt von 0,17 Prozent liegt. Im selben Jahr entfielen von den 230015 bundesdeutschen Stromsperrungen auf Bayern 21828 Stromsperrungen, was einem Anteil von 0,28 Prozent der Marktlokationen von Letztverbrauchern im Freistaat entspricht und damit unter dem entsprechenden Bundesdurchschnitt von 0,4 Prozent liegt.

¹ https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Mediathek/Monitoringberichte/Monitoringbericht_Energie2021.pdf?__blob=publicationFile&v=7

2.b) Hält die Staatsregierung die bestehenden Härtefallregelungen für vulnerable Gruppen, wonach auch bei Zahlungsrückstand keine Strom- bzw. Gassperre erfolgen darf, für ausreichend?

Zur gesetzlichen Lage bzgl. Strom- und Gassperren wird auf die entsprechende Internetseite der BNetzA verwiesen: www.bundesnetzagentur.de².

Für Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und dem SGB XII (Sozialhilfe) gilt grundsätzlich, dass für leistungsberechtigte Personen der notwendige Bedarf für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie (ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile) sowie für persönliche Bedürfnisse einschließlich Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft durch den Regelbedarf abgegolten wird. Zusätzlich werden Kosten für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe übernommen, soweit sie nicht unangemessen sind.

Aus dieser gesetzlichen Systematik ergibt sich, dass (Gas- und) Stromkosten, soweit diese nicht auf Heizung bzw. Erzeugung von Warmwasser entfallen, grundsätzlich aus dem Regelsatz zu bestreiten sind. Die Bemessung des Regelsatzes erfolgt anhand statistisch erfasster Verbrauchsangaben unterer Einkommensgruppen. Kostensteigerungen bei Strom (und Gas) werden somit mit gewissem zeitlichen Verzug berücksichtigt. Sofern Energieschulden bestehen, kann außerdem der zuständige Leistungsträger bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen diese Schulden übernehmen (vgl. §§ 22 Abs. 8 SGB II, 36 Abs. 1 SGB XII). Eine Schuldenübernahme erfolgt im Regelfall auf Darlehensbasis.

Während der Coronapandemie gab es zeitweise eine gesetzliche Ausnahmeregelung, die finanziell angespannten privaten Haushalten in der Coronapandemie helfen sollte: ein temporäres Leistungsverweigerungsrecht bei wesentlichen Dauerschuldverhältnissen. Das Zahlungsmoratorium für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Kleinunternehmen im Sinne einer Stundung war befristet bis zum 30.06.2020.

Angesichts der stark gestiegenen Energiepreise setzt sich die Staatsregierung im Sinne der Bezahlbarkeit für Unternehmen und private Verbraucher für eine umfassende Energiepreisbremse ein (siehe Frage 1 a).

2.c) Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, ggf. in Abstimmung mit den kommunalen Energieversorgern, um Strom- und Gassperren in Bayern zu verringern?

Der Freistaat Bayern fördert keine konkret auf die Bezahlung der Strom- und Gaskosten bezogenen Maßnahmen. Es gibt eine Vielzahl von – teilweise vom Freistaat geförderten – Angeboten zur Information und Beratung (u.a. Energieagenturen, Kommunen, Messen, Broschüren) für die Verbraucherinnen und Verbraucher zum Energiesparen. Sowohl das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz als auch das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie haben angesichts der stark gestiegenen Energiepreise und einer drohenden Gasmangellage infolge des Ukraine-Kriegs und der Drosselung der russischen Gasflüsse Energiesparkampagnen gestartet. Die Staatsregierung setzt sich zudem gegenüber dem Bund dafür ein, die Gesetzgebungskompetenz des Bunds in diesem Bereich stärker dazu zu nutzen, eine umfassende Energiepreisbremse zu beschließen. Konkret wird

2 <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/RechnungenSperrungen/start.html>

die Bundesregierung aufgefordert, insbesondere folgende Maßnahmen zügig auf den Weg zu bringen:

- Senkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß noch im Jahr 2022
- Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt zu den Netzentgelten in Höhe von mindestens 2 Mrd. Euro wie im Kohleausstiegsgesetz (KohleAusG) bereits zugesagt
- Einführung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf Erdgas, Elektrizität und Fernwärme
- Absenkung der Energiesteuern auf Heizöl und Erdgas auf das europäische Mindestmaß
- Einführung eines Industriestrompreises in Deutschland
- Beibehaltung der für die energieintensive Industrie im internationalen Wettbewerb existenziell wichtigen Ausnahmetatbestände zur Senkung der Strompreise (z.B. Spitzenausgleich)
- Berücksichtigung besonders betroffener Industriezweige bei der Strompreiskompensation
- Sicherstellung eines umfangreichen und unbürokratischen Carbon Leakage-Schutzes
- Entlastung auch für Pendler, die weniger als 21 Kilometer zurücklegen, und Dynamisierung der Pendlerpauschale
- Anpassungen des Einkommensteuertarifs zum Ausgleich der kalten Progression sowie eine Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschetrags auf 1.500 Euro

Diese Maßnahmen kämen auch den Bürgerinnen und Bürgern zugute und würden Strom- und Gassperren verringern.

3.a) Wie bewertet die Staatsregierung ein Anheben der Schuldengrenze bis zur Strom- bzw. Gassperre in den kommenden Wintermonaten?

3.b) Wie bewertet die Staatsregierung ein Aussetzen von Strom- bzw. Gassperren in den kommenden Wintermonaten?

Die Fragen 3 a und 3 b werden gemeinsam beantwortet.

Für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII werden bereits nach bestehender Gesetzeslage u. a. Heizkosten in der tatsächlichen Höhe übernommen. Eine pauschale Aussetzung von Strom- und Gassperren hält die Staatsregierung für nicht sachgerecht. Nichtsdestotrotz müssen von der Energiepreisexplosion betroffene Verbraucherinnen und Verbraucher dringend entlastet werden, siehe Fragen 1 a und 2 c.

3.c) Ist die Bekämpfung der Energiearmut ein Ziel der Staatsregierung?

Siehe Frage 1 a.

4.a) Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung bisher ergriffen, um Energiearmut in Bayern entgegenzuwirken?

Siehe Fragen 1 a und 2 c.

4.b) Welche Staatsministerien befassen sich mit dem Thema Energiearmut?

Mit den verschiedenen Aspekten sind insbesondere das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sowie das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz befasst.

5.a) Welche Angebote für Energieberatung und Online-Energieberatung in Bayern sind der Staatsregierung bekannt (bitte Namen, Träger und Adressaten der jeweiligen Programme angeben)?

Siehe nachfolgende Tabelle:

Nr.	Name der Beratung	Träger	Zielgruppe/Adressaten
1	Stromspar-Check Link: www.stromspar-check.de ³	Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands e. V. und Deutscher Caritasverband e. V.	einkommensschwache Haushalte
2	Beratung zu Hause Link: www.verbraucherzentrale-energieberatung.de ⁴	Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.	Bürgerinnen und Bürger
3	Energieberatung in Beratungsstelle Link: www.verbraucherzentrale-bayern.de ⁵	Verbraucherzentrale Bayern e. V.	Bürgerinnen und Bürger
4	Beratung (telefonisch, online, in den Beratungsstellen und Energiestützpunkten, zu Hause) Link: www.verbraucherservice-bayern.de ⁶	Verbraucher-Service Bayern im KDFB e. V.	Bürgerinnen und Bürger
5	Energiesprechstunde der Landratsämter und kreisfreien Städte	Kommunen	Bürgerinnen und Bürger
6	Förderberatung Link: www.carmen-ev.de ⁷	C.A.R.M.E.N. e. V.	Bürgerinnen und Bürger, Kommunen, Unternehmen
7	Fördermittelberatung, Beratung zu Energiekonzepten Link: www.energieagenturen.bayern ⁸	Bayerische Energieagenturen e. V.	Bürgerinnen und Bürger, Kommunen, Unternehmen
8	Beratung zur Energiewende im ländlichen Raum Link: www.landschafttnergie.bayern ⁹	Anlaufstellen am Technologie- und Förderzentrum (TFZ)	Bürgerinnen und Bürger, Kommunen, Unternehmen
9	Beratungsstelle Energieeffizienz und Nachhaltigkeit Link: www.byak.de ¹⁰	Bayerische Architektenkammer	Bauherren

3 www.stromspar-check.de

4 <https://verbraucherzentrale-energieberatung.de/beratung/zu-hause/#:~:text=Wir%20kommen%20zu%20Ihnen,im%20Ermessen%20der%20Energieberater%3Ainnen>

5 <https://www.verbraucherzentrale-bayern.de/energie/energieberatung-in-der-beratungsstelle-38042>

6 <https://www.verbraucherservice-bayern.de/themen/energie/energieberatung>

7 <https://www.carmen-ev.de/service/foerderprogramme/>

8 <https://energieagenturen.bayern/hp5862/Beratungsleistungen.htm>

9 <https://www.landschafttnergie.bayern/ueber-uns/>

10 <https://www.byak.de/planen-und-bauen/beratungsstelle-energieeffizienz-und-nachhaltigkeit.html>

Nr.	Name der Beratung	Träger	Zielgruppe/Adressaten
10	Gewerbliche Energieberatung Link: www.gih-bayern.de ¹¹ Link: www.deutsches-energieberaternetzwerk.de ¹² Link: www.energie-effizienz-experten.de ¹³	Gewerbliche Energieberater (Verbände und Listen): GIH Bayern e. V. und Deutsches Energieberater-Netzwerk e. V.	Energieverbraucherinnen und -verbraucher (aller Art)

5.b) Welche der in 5 a genannten Angebote richten sich explizit an einkommensschwache Haushalte?

- Nr. 1 der Tabelle unter Frage 5 a
- Vor-Ort-Energieberatung nach Nr. 2 der Tabelle unter Frage 5 a ist für einkommensschwache Haushalte kostenlos.

5.c) Welche dieser in 5 a genannten Angebote fördert die Staatsregierung finanziell?

Die Träger der Nummern 3, 4, 6 und 8 der Tabelle unter Frage 5 a werden institutionell gefördert, regionale Energieagenturen (Nr. 7) bei der Gründung.

Es gibt keine direkte Förderung der Energieberatung.

6.a) Wie hat sich die finanzielle Förderung seit 2019 entwickelt (bitte nach jeweiligem Programm aufgeschlüsselt)?

Die Beratung durch die bayerischen Träger erfolgt im Rahmen der institutionellen Förderung. Welchen Anteil daran die Energieberatung einnimmt, wird nicht gesondert erfasst. Soweit die Förderung nicht durch den Freistaat Bayern erfolgt, liegen hier keine Informationen vor.

6.b) Welche eigenen bzw. sonstigen Förderprogramme zum Austausch von Haushaltsgütern gegen energieeffiziente Geräte in Bayern gibt es bzw. sind der Staatsregierung bekannt (bitte Namen, Träger und Adressaten der jeweiligen Programme angeben)?

Es liegen keine Angaben hierzu vor.

6.c) Welche der in 6 b genannten Förderprogramme richten sich explizit an einkommensschwache Haushalte?

Siehe Frage 6 b.

¹¹ <http://gih-bayern.de>

¹² <https://www.deutsches-energieberaternetzwerk.de/qualifizierte-energieberatung>

¹³ <https://www.energie-effizienz-experten.de>

7.a) Wer ist in Bayern nach Inkrafttreten der Reform des Mietspiegelrechts und der Mietspiegelverordnung zum 01.07.2022 künftig „die nach Landesrecht zuständige Behörde“?

Die Zuständigkeit für die Erstellung von Mietspiegeln wurde mit Wirkung ab 01.07.2022 in § 21 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) geregelt. Demnach sind zuständige Behörden nach §§ 558c, 558d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sowie Art. 238 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) die Gemeinden.

7.b) Wie bewertet die Staatsregierung die Ergänzung von vorhandenen qualifizierten Mietspiegeln in bayerischen Kommunen um das Kriterium der Energieeffizienz?

Aus § 18 der zum 01.07.2022 in Kraft getretenen Mietspiegelverordnung (Bundesverordnung) ergibt sich, dass in einem qualifizierten Mietspiegel auch dargestellt sein soll, welche Auswirkung die Größe sowie die Beschaffenheit und die Ausstattung der Wohnung, einschließlich der energetischen Ausstattung und Beschaffenheit, auf die Höhe der Miete pro Quadratmeter hat.

7.c) Welche staatlichen Förderprogramme zur Steigerung der Energieeffizienz gibt es, nachdem im Koalitionsvertrag festgehalten ist, dass die Energieeffizienz über Förderung und Beratung im Gebäudebereich vorangebracht werden soll?

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie bezwecken eine Steigerung der Energieeffizienz im Schwerpunkt nachfolgende Förderprogramme:

- Programm zur Förderung von Energiekonzepten und kommunalen Energienutzungsplänen: Projektförderung zur Erstellung energetischer Konzepte v. a. für Kommunen und Unternehmen, welche als Planungs- und Investitionsgrundlage für Energieeffizienzmaßnahmen dienen.
- Sonderprogramm für Energieeffizienz in Unternehmen: Investitionsförderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), welche im Rahmen der Bayerischen Regionalförderung besonders energieeffiziente Investitionen planen.
- Bayerisches Energiekreditprogramm der LfA Förderbank Bayern: Mit diesem Programm besteht für KMU in Bayern, die zur Steigerung der Energieeffizienz im Produktions- und/oder Gebäudebereich investieren möchten, die Möglichkeit der Finanzierungshilfe.

8.a) Werden Städte und Gemeinden in Bayern künftig bei der Erstellung von Mietspiegeln unterstützt?

8.b) Wenn ja, in welchem Umfang?

8.c) Wenn nein, weshalb nicht?

Die Fragen 8 a bis 8 c werden gemeinsam beantwortet.

Der Staatsminister der Justiz Georg Eisenreich hat die Gemeinden mit Schreiben vom 20.06.2022 an die kommunalen Spitzenverbände über die wesentlichen Änderungen der Mietspiegelreform informiert.

Eine umfassende fachliche Arbeitshilfe für die Erstellung von Mietspiegeln enthält die vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung herausgegebene Broschüre „Hinweise zur Erstellung von Mietspiegeln“ (abrufbar in der 3. Auflage 2020 unter www.bmi.bund.de¹⁴, letzter Abruf am 04.08.2022; eine Neuauflage ist nach Auskunft des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung derzeit in Arbeit und soll Anfang 2023 erscheinen). Auch hierauf wurden die Gemeinden in dem Schreiben hingewiesen.

14 https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/bauen/wohnen/arbeitshilfe-mietspiegel.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.